



Versetzung von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase

Versetzt: ausreichende oder bessere Leistungen *in allen zehn versetzungs-wirksamen Kursen des zweiten Halbjahres EF*

D	M	FS	KU/MU	Reli./Philo.	NW	GW	SP	NW/FS	WahlPFl _{icht} kurs
9 Pflichtkurse									„Wahlkurs“

Versetzt: 1x mangelhaft, sonst mindestens ausreichend, aber:
Liegt diese „5“ im Fach **Deutsch**, in der
fortgeführten Fremdsprache oder im Fach
Mathematik
vor, muss in einem anderen Fach **dieser Gruppe** eine mindestens
befriedigende Leistung erreicht sein („Ausgleichsregel“).
Die zweite fortgeführte Fremdsprache und Spanisch als neu einsetzende Fremdsprache gehören
nicht zu dieser Gruppe!

§9(4) APO-GOST

In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich!

Eine **Nachprüfung** kann nur abgelegt werden, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen.

Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache	Übrige Fächer	Versetzung	Nachprüfung
4,4,4	alle mindestens 4	ja	
4,4,4	1x5, sonst alle mind. 4	ja	
4,5,4	alle mind. 4	nein	ja
5,4,3	alle mind. 4	ja	
4,4,4	2x5, sonst alle mind. 4	nein	ja
5,4,3	1x5, sonst alle mind. 4	nein	ja
5,5,3	alle mind. 4	nein	ja
5,4,4	1x5, sonst alle mind. 4	nein	ja (in D)
5,5,4	alle mind. 4	nein	nein

Nach der Wiederholung der Einführungsphase ist keine Nachprüfung zur Versetzung in die Qualifikationsphase mehr möglich.

ABER:

Bei Nichtversetzung und ohne Nachprüfungsmöglichkeit zur Versetzung gilt grundsätzlich (auch für „Wiederholer“):

- Nachprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses
- Nachprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses Klasse 10

ist möglich!!